

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 16/886 vom 09.03.2006

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge (Teil I)

Gerne nehme ich zu dem geplanten Gesetz Stellung, wobei ich mich auf die Stellungnahme zu den geplanten Änderungen zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge beschränke.

1. Pfändungsschutz als richtiger Weg

Zunächst ist die Gesetzesänderung entschieden zu begrüßen. Die soziale und ökonomische Situation der Handwerker und anderen Selbstständigen nach einer Insolvenz ihres Unternehmens war in der Vergangenheit katastrophal. Auch wenn vorhandene Ansprüche aus Lebensversicherungen (eine häufig gewählte Form der Altersvorsorge) nicht zur Sicherheit von Kreditverbindlichkeiten an ein Kreditinstitut oder andere Gläubiger abgetreten worden waren, so wurden sie in der Insolvenz vollständig verwertet, so dass der Selbstständige nicht nur sein Unternehmen verlor sondern auch seine komplette Altersvorsorge. Einen systemimmanenten Schutz gibt es derzeit weder in der Insolvenzordnung, noch in der Zivilprozessordnung. Vereinzelt war vertreten worden, dass eine Lösung über § 765a ZPO - ein Pfändungsschutz wegen einer sittenwidriger Härte - in Erwägung zu erreichen sei. Dieser Weg war aber weder erkennbar von den Gerichten beschritten worden, noch scheint er geeignet zu sein um das Problem zu lösen. Denn § 765a ZPO ist als Auffangtatbestand an eine umfangreiche Ermessensentscheidung und somit eine offene richterliche Abwägung gebunden und insoweit ungeeignet, dieses eklatante und essentiell wichtige Problem einer konsistenten Lösung zuzuführen.

Soweit war auch vom Verfasser schon vor einigen Jahren eine Neuordnung dieses speziellen Pfändungsschutzes gefordert worden.

Die Kahlpfändung der Selbstständigen hinsichtlich ihrer Altersvorsorge stellt nicht nur die Selbstständigen und ihre Angehörigen vor riesige Probleme, sondern belastet auch in erheblichen Maße die öffentlichen Haushalte, da diese Menschen nicht nur auf Transferleis-

tungen des Staates angewiesen sind, sondern auch eine erhebliche Belastung dadurch erfahren, dass sie quasi aus dem gesamten Sozialsystem ausgestoßen werden. Sie verfügen dann im Regelfall weder über Ansprüche auf Arbeitslosengeld I noch auf Rentenzahlung. Diese Situation ist nicht durch Gläubigerinteressen zu rechtfertigen. Rückstellungen für eine angemessene Altersvorsorge sind auch beim nichtselbstständigen Arbeitnehmer unpfändbar; es gibt kein Gerechtigkeitsprinzip, das ein Anspruch der Gläubiger auf die Auflösung der Altersvorsorge zulasten der öffentlichen Kassen formulieren würde.

Insofern ist die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zu begrüßen. Dabei ist die Höhe der geschätzten Beträge so zu bemessen, dass sie ausreichend sind um - bei einer entsprechenden Dynamisierung - den Rentenbezug einer existenzsichernden Rente für den Schuldner und ggf. seine Ehefrau sicherzustellen. Inwieweit die im Gesetz angesetzten Höchstfreibeträge finanzmathematisch richtig bemessen sind um diesem Anspruch gerecht zu werden, kann vom Verfasser nicht beurteilt werden.

Die Neuregelung des Pfändungsschutzes muss unter der Prämisse stehen, dass eine Gleichstellung mit den nichtselbstständigen Arbeitnehmern erreicht wird. Die Förderung von Selbstständigkeit ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, und eine der Möglichkeiten, um die hohe Arbeitslosigkeit in den Griff zu bekommen. Entsprechend muss der Gesetzgeber die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür schaffen, die nicht nur - dass sei an dieser Stelle erwähnt - einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto ermöglichen müssen - sondern selbstverständlich auch den Schutz einer angemessenen Altersvorsorge.

2. Schutz auch für andere Produkte als Lebensversicherungen

Dabei ist nicht ganz nachvollziehbar, warum die geschützten Produkte auf Lebensversicherungen begrenzt bleiben. Zwar sind Lebensversicherungen ein häufig benutztes Produkt von Selbstständigen um für ihre Alterssicherung vorzusorgen, das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass diese Produkte besonders günstig und effektiv sind. Insofern wird kein zwingender Grund darin gesehen, dass vom Gesetzgeber ausschließlich Versicherungsprodukte privilegiert werden. Dies wird auch vom Gesetzgeber im Prinzip so gesehen, bedauerlicherweise wird aus dieser Erkenntnis keine Konsequenz gezogen. Insofern sollten auch andere Produkte, wie z. B. Bank oder Fondssparpläne in den Schutz einbezogen werden, wobei ggf. die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern sind, dass diese Bankfondssparpläne mit Auszahlungsbeschränkungen vor dem 65. Lebensjahr verknüpft werden müssten um den gesetzlichen Notwendigkeiten an dieser Stel-

le gerecht zu werden. Auch über eine Zertifizierung bestimmter Produkte -ähnlich wie bei den Riester-Produkten - sollte an dieser Stelle nachgedacht werden.

3. Schutz für Hinterbliebene fehlt

Das Gesetz sieht keinen Schutz der Hinterbliebenen vor. Es ist zunächst verständlich, dass schützenswert in erster Linie die Altersvorsorge des Schuldners selbst ist und im Fall seines Todes die Gläubiger ein möglicherweise berechtigtes Interesse an den nicht verfallenden Ansprüchen haben. Insofern sollten diese nicht grundsätzlich den Erben zufallen. Eine andere Situation besteht aber dann, wenn Hinterbliebene zu versorgen sind. So wäre es eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung, wenn die Witwe des Nichtselbstständigen nach dessen Ableben Anspruch auf eine Witwenrente hat, die Witwe des Selbstständigen aber keine eigenen Ansprüche hat auf staatliche Transferleistungen angewiesen ist. Das gleiche gilt natürlich für die Ansprüche der Waisen oder Halbwaisen. Insofern sind die Ansprüche von Angehörigen, die insbesondere wegen der Kindererziehung auf Unterhaltsansprüche angewiesen sind, als vorrangig gegenüber den Interessen der Gläubiger anzusehen. Es wird daher dafür plädiert, einen gewissen Hinterbliebenenschutz für Witwen und Waisen in das System zu installieren, das sich an dem System der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren kann. Dies kann ggf. durch pauschale Aufteilung des angesparten Kapitals bzw. der Ansprüche im Todesfall des Versicherten gewährleistet werden.

4. Anrechnung anderweitig erlangter Altersvorsorge

Neu aufgenommen werden soll auf Initiative des Bundesrates in § 851c ein Abs. 4, nach dem das Vollstreckungsgericht die Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Gläubiger anordnen kann, wenn der Schuldner über andere gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die mindestens die nach § 850c unpfändbaren Beträge erreichen.

Zur Begründung führt der Bundesrat aus, dass es im Interesse der Gläubiger geboten sei, das Vorsorgekapital zu verwerten, wenn der Schuldner anderweitig gesichert sei. Diese Änderung wurde ohne weitere Kommentierung von der Bundesregierung übernommen.

Die Prämisse ist insoweit richtig und verständlich, als ein Schutzbedürfnis des Vorsorgekapital dann nicht mehr vorliegt, wenn der Schuldner anderweitig geschützt ist. Dies wird in der Praxis häufig bei so genannten Mischfällen vorliegen, in denen der Schuldner aufgrund seiner unterschiedlichen Tätigkeiten im Laufe seines Lebens sowohl Ansprüche zur

gesetzlichen Rentenversicherung als auch gesicherte Ansprüche nach dem hier diskutierten Gesetz erworben hat. In diesen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, dass diesem Schuldner z.B. doppelt so hohe Freibeträge bzw. Bezüge aus diesen Anwartschaften zustehen.

Hiervon zu unterscheiden sind aber die Fälle, in denen der Schuldner zusätzliche Altersvorsorgeprodukte in genutzt hat, die der Staat ausdrücklich als besonders schützenswert und unpfändbar gekennzeichnet hat. Hierbei ist insbesondere an die Riester- bzw. Rürup-Produkte zu denken. Nach dem Wortlaut des jetzt vorgeschlagenen Abs. 4 würden diese Produkte komplett einbezogen, was wiederum zu einer Benachteiligung der ehemals Selbstständigen gegenüber den abhängig Beschäftigten führen würde. Insofern sollte der Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass die Zusammenrechnung nur zwischen Ansprüchen aus den (zukünftig) geschützten Anwartschaften und den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt. Ansprüche aus anderen Produkten sind entweder aus gutem Grund nicht pfändbar (z.B. Ansprüche aus Direktversicherungen beim Arbeitgeber) oder sie sind von den Gläubigern ohnehin jederzeit zu verwerten. Aus dem gleichen Grund ist auch der vom Bundesrat unter Nr. 5 angesprochene Tatbestand, dass der Schuldner möglicherweise schon vor dem Bezug des Rentenalters unangemessene Rentenansprüche erwerben könnte, zurückzuweisen. Auch in Anbetracht der geringen Beträge die zukünftig nach § 851c ZPO geschützt werden ist hier auch kein vorübergehendes Gerechtigkeitsdefizit zu Lasten der Gläubiger zu erwarten.

5. Wertungswidersprüche mit dem SGB II?

Bei der Umsetzung des Gesetzes ist zudem zu beachten, dass sich Wertungswidersprüche mit dem SGB II ergeben könnten. Der arbeitslose ehemalige Selbstständige wird in der Regel keine Ansprüche nach SGB III auf Arbeitslosengeld I haben, sondern sofort auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein. In diesem Gesetz regelt § 12 die Frage, welches Vermögen zu berücksichtigen ist. Hier gibt es bestimmte Freibeträge für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, die allerdings der Höhe nach sehr deutlich niedriger sind als die Freibeträge, die § 851c ZPO zukünftig vorsieht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach

§ 12 Abs. 3 SGB II als einzusetzendes Vermögen nicht zu berücksichtigen ist:

„Nr. 3: 3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (befreit ist).“

Der hier zur Gestaltung anstehende Fall ist daher nach meiner Auffassung prinzipiell geregelt, bedarf ggf. aber einer Ausgestaltung durch die Durchführungsbestimmungen zum SGB II. Bei richtiger Auslegung dürfte der zukünftige § 851c ZPO definieren, was gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II als ein angemessener Umfang anzusehen ist. Auch hier kann natürlich zukünftig die Situation entstehen, dass ein Hilfeempfänger sowohl über Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung, als auch über geschütztes Vermögen gem. § 851c ZPO verfügt. Eine gesetzliche Regelung scheint hier jedoch vorerst nicht erforderlich, durch den unbestimmten Rechtsbegriff des angemessenen Umfangs in Nr. 3 kann in den relativ seltenen und in den nächsten Jahren unwahrscheinlichen Fällen der Erlangung nennenswerter doppelter Versorgungsanswartschaften durch die Durchführungsbestimmungen bzw. durch Rechtsprechung geregelt und ggf. korrigiert werden.

6. Anpassung des Pfändungsschutzes auf dem Konto des Schuldners

Ein Pfändungsschutz auf dem Konto des Schuldners besteht derzeit nur bei Arbeitseinkommen und laufenden Sozialleistungen. Insofern ist es richtig, die Anregung des Bundesrates aufzugreifen und in § 850k ZPO auf § 851c ZPO zu verweisen, damit die auf dem Konto des Schuldners eingehenden Beträge nicht der Pfändung auf dem Konto unterliegen. Dieser Fakt darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine grundlegende Reform des Kontopfändungsrechts dringend erforderlich ist.

5. Zusammenfassende Bewertung

Der Gesetzentwurf ist an verschiedenen Stellen geringfügig zu korrigieren. Grundsätzlich ist er als positiv und als Schritt in die richtige Richtung zu werten.

Remagen, den 20. 9. 2006

gez. Prof. Dr. Hugo Grote